

Referent Geh. Rath von König: Weiter heißt es im Berichte:

### Zu XX.

Die Absicht ist nicht gewesen, Abs. 1 von Art. 292 ganz in Wegfall zu bringen, was wohl auch deshalb nicht geschehen könnte, weil es solchenfalls an einer Begriffsbestimmung fehlen würde, was unter Partirerei zu verstehen sei. Es haben daher nur die in Abs. 1 und in Novelle VII vom Jahre 1861 enthaltenen Vorschriften über Abmessung und Höhe der Strafe aufgehoben werden sollen. Dies hat voraussetzlich durch die Worte: „Die verschiedenen Strafbestimmungen in Art. 292 Abs. 1 etc. werden aufgehoben,“ angedeutet werden sollen. Es würde sonach auch der Schlusssatz der Novelle VII vom Jahre 1861, welcher bestimmt, inwiefern die Partirerei nur auf Antrag bestraft werden soll, in Kraft bleiben.

Allein ganz deutlich ist doch die Meinung des Gesetzgebers hierdurch nicht ausgedrückt.

Es wird daher folgende Abänderung in Vorschlag gebracht:

„Die Vorschriften in Art. 292 Abs. 1 und in Novelle VII des Gesetzes vom 25. September 1861, Abs. 1, soweit sie das Strafmaß betreffen, werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Partirerei wird mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

In dieser Fassung wird Novelle XX zur Annahme empfohlen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Trägt Jemand Verlangen, zu Novelle XX zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation empfiehlt die Ablehnung des Entwurfs und schlägt die veränderte Fassung dergestalt vor, wie sie soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen wurde und auf S. 448 des Berichts zu ersehen ist. Ich frage:

„ob die Kammer sich mit dieser Fassung einverstanden erklären wolle?“

Einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht sagt ferner:

### Zu XXI.

Die Veränderung, welche durch die Novelle bewirkt werden soll, bezieht sich theils auf eine Berichtigung des Art. 293, der nur den „Aufraub“ gestohlenen Gutes erwähnt, während „Partirerei“ (Art. 292) auch andere Erwerbarten umfaßt — theils auf eine Strafänderung, insofern als nach Art. 293 der Mindestbetrag der Strafe in einem Jahre Arbeitshaus besteht, während in der Vorlage ein Minimalbetrag (außer dem gesetzlichen, für Arbeitshausstrafe überhaupt bestehenden) nicht bestimmt ist.

Die Novelle wird zur Annahme empfohlen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage die Kammer:

„ob sie die Novelle XXI annehmen wolle?“  
Einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht fährt fort:

### Zu XXII.

Hier liegt ein neuer Versuch vor, die durch Art. 299 eingeführte Zusammenrechnungstheorie näher zu präzisieren und völlig klar zu stellen.

Als zweckmäßig ist es jedenfalls zu betrachten, daß Art. 299 und Novelle VIII vom Jahre 1861 nunmehr in ein Ganzes verschmolzen werden, ingleichen, daß die Grenzlinie, bei welcher die Anwendung von Art. 78 beginnt, von zehn auf fünfzig Thaler hinausgerückt worden.

Die unterzeichnete Deputation hat Nichts dagegen zu erinnern.

Nach der Ansicht des Herrn Professor Dr. Heinze liegt zwar in den durch Novelle XXII Nr. 1 im Vergleich mit Art. 278a hinter 5 bestimmten Strafminimis ein Mißverhältniß; es ist aber von ihm ein Antrag auf Abänderung nicht eingebracht, die Erinnerung vielmehr nur zur Erwägung der künftigen Redactionscommission gestellt worden.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ergreift Niemand das Wort zu Novelle XXII, so frage ich: „ob die Kammer sich für die Annahme der Novelle XXII entscheiden wolle?“

Einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Weiter sagt der Bericht:

### Zu XXIII.

Mit dieser, die Strenge der bestehenden Strafgesetzgebung in doppelter Beziehung, hinsichtlich des erforderlichen Antrags, sowie hinsichtlich der Strafhöhe, mildern Abänderung erklärt die Deputation sich einverstanden und empfiehlt deren Annahme.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Novelle XXIII wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

„Will die Kammer sich dafür entscheiden?“  
Einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Im Berichte heißt es weiter:

### Zu XXIV.

Es kann zugegeben werden, daß Art. 339 des Strafgesetzbuchs nicht ausreichend gewesen — insofern die Anfertigung mancher Schriften, die nicht zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, z. B. Vertragsurkunden, durch Unkundige dem Publicum nachtheiliger sein kann, als unbefugte Anfertigung einer Eingabe an das Gericht — auch ist nicht zu bestreiten, daß die Anwendung bisweilen Schwierigkeiten verursacht habe, wohl auch hin und wieder als zu hart erschienen sei.